

Christlicher ziviler Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes?

Ein Plädoyer für Bürgerloyalität auch im Gewissenskonflikt

Andreas Püttmann

Ziviler Ungehorsam bürgerte sich in der Bundesrepublik Deutschland bereits in der *Widerstands*-Konjunktur der Achtzigerjahre ein: als Straßenblockaden, Haus- und Betriebsbesetzungen sowie Aufrufe zur Steuerverweigerung gegen NATO-Nachrüstung, Flughafenerweiterungen und Atomkraftanlagen. In jüngster Zeit kehrten sie spektakulär in die politische Öffentlichkeit zurück als Sitzblockaden der Klimaschutz-Aktivisten *Letzte Generation*, nun sogar mit Ankleben auf dem Asphalt, um die Räumung zu erschweren. Damals wie heute wurden solche rechtswidrigen Aktionen auch von engagierten Christinnen und Christen mit praktiziert oder öffentlich gerechtfertigt. Zuletzt machte vor allem der Jesuit „Pater Störenfried“¹ Jörg Alt damit von sich reden, der in der Begleitung solcher Aktionen unter anderem wegen des Verdachts der Nötigung mehrfach festgenommen wurde.² Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland erregte Aufsehen, als sie zu ihrer Tagung im November 2022 die Klimaaktivistin Aimée van Baalen von *Letzte Generation* als Rednerin einlud, mit stehendem Applaus feierte und damit Empörung bei Politikern der C-Parteien auslöste.³

Im Folgenden soll nicht die kirchliche Diskussion über diese Protestform in Deutschland dargestellt werden, da dies den Umfang eines Buchbeitrags sprengen würde. Da es nach zwei deutschen Diktaturen für die heutige Öffentlichkeit leichter nachvollziehbar erscheint, Gesetzesgehorsam aus christlichen (Gewissens-)Gründen zu verweigern als ihn, trotz eines schwerwiegenden Protestanliegens, zu leisten, soll vielmehr eine interdisziplinär – politologisch, historisch, staatsrechtlich, sozialetisch – wissenschaftlich begründete Argumentation vorgetragen werden, die eine Konvergenz von Recht und Religion in dieser Frage plausibel macht.

1 Renzikowski 2023.

2 Siehe den Bericht auf dem Internetportal des Jesuitenordens am 17.8.2023, Jesuiten.org (2023).

3 Siehe Jarde/Stempel 2022.

1 Begriffsklärungen und Brisanz zivilen Ungehorsams im Rechtsstaat

Der Theologe Kurt Remele definiert zivilen Ungehorsam in einer katholisch-sozialethischen Dissertation als „zumindest prima facie illegale, öffentliche, auf Gewaltlosigkeit gegenüber Personen bedachte und auf hochstehenden sittlichen Motiven der Akteure beruhende Widerspruchs- oder Widerstandshandlung gegen die staatliche Autorität bzw. eine ihrer Entscheidungen“⁴. Gestützt auf Schriften der US-amerikanischen Philosophen Henry David Thoreau⁵ und John Rawls⁶ soll ziviler Ungehorsam die Ernsthaftigkeit und den hohen Rang des eigenen Anliegens unterstreichen. Häufig werden Vergleiche zu Martin Luther King und Mahatma Gandhi gezogen, deren Ungehorsam sich allerdings gegen Fremdherrschaft und Rassismus richtete. Jürgen Habermas erhob zivilen Ungehorsam zum „unverzichtbaren Bestand einer reifen politischen Kultur“⁷ und „Schrittmacher für überfällige Korrekturen und Neuerungen“⁸.

Obwohl ziviler Ungehorsam ein offenes Übertreten von als ungerecht erachteten Gesetzen darstellt, um Regierungen zur Revision oder Abschaffung dieser Gesetze zu veranlassen, gilt er manchen Juristen wie Ralf Dreier als „rechtlich rechtfertigungsfähig, weil und soweit der Gegenstand des Protestes ein als verfassungswidrig qualifizierbarer öffentlicher Missstand ist und weil und soweit diese Qualifikation, neben der Verhältnismäßigkeit des Protestmittels, bei der Auslegung und Anwendung der Norm, die als Zeichen des Protestes tatbestandlich verletzt wurde, zu berücksichtigen ist“⁹. Wer „öffentlich, gewaltlos und aus politisch-moralischen Gründen den Tatbestand einer Verbotsnorm erfüllt, handelt grundrechtlich gerechtfertigt, wenn er dadurch gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert und sein Protest verhältnismäßig ist“; als Maßstab für das „schwerwiegende Unrecht“ seien „hauptsächlich Verfassungsnormen, insbesondere die Grundrechts- und die Staatszielbestimmungen“ heranzuziehen¹⁰. Ein schwankender Boden der Rechtfertigung, denn in der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“¹¹ erscheint vielen so manches als „verfassungswidrig

4 Remele 1992, 119.

5 Thoreau 1973.

6 Rawls 1975, bes. 409ff.

7 Habermas 1983, 43.

8 Ebd., 40.

9 Dreier 1983, 70.

10 Ders. 1985, 308.

11 Häberle 1975, 297.

qualifizierbar“. Wo soll das Prüfungsrecht liegen? Bei Ordnungsämtern, die organisierte Normverstöße zuvor genehmigen müssen? Oder a posteriori bei Gerichten, die womöglich massenhaft Bürger für Protesthandlungen zu verurteilen hätten, von denen niemand vorher wissen konnte, ob sie legal oder illegal sind? Sollen Richter über die Güte politisch-moralischer Gründe befinden? Um dann von Überfremdungsfurcht getriebene Asylheim-Blockaden oder solche vor Abtreibungskliniken zu verbieten und abzuurteilen, aber solche vor Raketendepots, Kohlekraftwerken oder Tierversuchsanstalten durchgehen zu lassen? Die Funktion der Justiz, dem Recht als ethischem Minimum Geltung zu verschaffen, drohte politisch-moralisch zu expandieren und ihre befriedende Akzeptanz zu verlieren. Und wo es gegen die Vernichtung der Menschheit durch die Klimaapokalypse geht, könnten auf Dauer nicht nur begrenzte Regelverletzungen als verhältnismäßig erscheinen, sondern auch Gewaltakte als kleineres Übel. Das Bemühen, zivilen Ungehorsam als Grundrechtsausübung gemäß Artikel 5 und 8 GG zu rechtfertigen, korrespondiert mit einer funktional-demokratischen Grundrechtstheorie, die politisch orientierten Freiheitsgebrauch gegenüber nicht-politischem favorisieren will.¹² Doch die Ausweitung des Schutzbereichs der Meinungs- und Versammlungsfreiheit auf Blockaden unter Einsatz von Körperkraft ist mit dem Vorbehalt der Friedlichkeit aus Artikel 8 schwerlich vereinbar und verfehlt den Sinn dieser Freiheitsrechte. Das Recht auf freie Äußerung und gemeinschaftliche Kundgebung einer Meinung gibt keinen Anspruch darauf, dass diese Äußerung von jemandem entgegengenommen werden muss, der sie nicht hören oder befolgen will. Es kann kein Recht dazu geben, die Aufmerksamkeit von Mitbürgern herbei zu schikanieren.

Eine Legalisierung zivilen Ungehorsams widerspräche auch dem amerikanischen Vorbild des *civil disobedience*, bei dem sich, so Martin Luther King, „die Gefängnisse füllen“ sollten; dann trete „sein Sinn nur um so klarer zutage“¹³. Dies passt nicht zur heutigen Larmoyanz und Empörung, wenn blockierende Wiederholungstäter wirklich einmal in Haft genommen werden. Explizite Legalisierungsabsicht und implizites Verschonungskalkül eignen sich in historisch-konzeptioneller Betrachtung zivilen Ungehorsams allenfalls als weiterer Beleg der süffisanten Bemerkung, die Deutschen seien ein „rührend legalitätsbedürftiges Volk“¹⁴.

12 Siehe Kröger 1984, 175.

13 King 1969, 35.

14 Schmitt 1958, 446.

Die auf Erhöhung der Zustimmungsbereitschaft zielende Rede von *begrenzter Regelverletzung* verharmlost Rechtsbruch zum quasi sportlichen Geschehen. Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, attestierte der Letzten Generation sogar „harmlose Sandkastenspiele“¹⁵, was aus der Sicht von auf dem Weg zur Arbeit, zum Arzt oder zu Hilfsbedürftigen stundenlang blockierten Bürgern eigenartig empathiefreudig klingt. Bekenntnisse zur *Gewaltfreiheit* bemänteln das Nichtbekenntnis zum Gesetzesgehorsam hinter einer vordergründig sozialverträglichen Zivilisiertheit. Die Proklamation des eigentlich selbstverständlichen Gewaltverzichts soll das Rechtsgewissen der Täter beruhigen und das der Öffentlichkeit verwirren. Dem Gehorsamsanspruch des Gesetzesstaates einer hoch entwickelten Gesellschaft wird aber nicht mit der Wahrung des archaischen Gewaltverbots Genüge getan. Auch Steuerhinterziehung, Korruption und Ladendiebstahl sind gewaltfrei. Staatspolitische Regression liegt auch vor, wenn Bürgermeister sich dafür feiern lassen, in Verhandlungen mit der Letzten Generation deren Verkehrsblockaden abgewendet zu haben durch Gegenleistungen.¹⁶ So als wenn Staat und politisch motivierte Blockierer sich wie völkerrechtliche Kriegsgegner auf Augenhöhe als Kombattanten gegenüberträten.

Mit der Duldung illegaler Aktionen unter der Bedingung der Gewaltfreiheit wäre zudem kein dauerhafter Minimalkonsens gesichert. Einlassungen von Protestgruppen lassen vielmehr befürchten, dass es sich nur um eine Durchgangphase im Eskalationsprozess zu mehr Aufmerksamkeit generierenden Mitteln handeln könnte. In der Klage, *normale Demos* hätten ja *nicht zum Erfolg geführt*, tritt bereits das autoritäre Potential der Blockierer und ihrer Anhänger zutage. Was, wenn man entdeckt, dass auch friedliche Blockaden nicht den gewünschten Erfolg haben und die publizistische Gratifikation durch Berichterstattung allmählich nachlässt?

Gewaltrechtfertigungen wurden bereits konstruiert: Der Philosoph Herbert Marcuse lehrte, es gebe auch gegen eine verfassungsmäßige Regierung ein Naturrecht auf Widerstand, das es überwältigten Minderheiten gestatte, ungesetzliche Mittel anzuwenden, wenn die gesetzlichen sich als unzulänglich herausstellten: „Wenn sie Gewalt anwenden, beginnen sie keine neue Kette von Gewalttaten, sondern zerbrechen die etablierte“¹⁷. Der norwegische Soziologe Johan Galtung definierte Frieden als die Abwesen-

15 Rasche 2023.

16 Siehe Koopmann 2023.

17 Marcuse 1966, 127.

heit „struktureller Gewalt“, die dann vorliege, „wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre tatsächliche körperliche und geistige Selbstverwirklichung hinter ihrer möglichen Selbstverwirklichung zurückbleibt“¹⁸. Auch ein Rechtsstaat kann damit schnell als Gewaltstaat erscheinen, mit der Folge, dass private Gewalt als Gegengewalt gerechtfertigt wird. Nach dieser Definition ist die Festsetzung von Mitbürgern auf Straßen durch angeklebte Blockierer übrigens gewiss als Gewalt einzustufen.

Auch der Anspruch der *Friedlichkeit* geht fehl: Diese ist unter Freien und Gleichen bei Blockaden stets geborgt von jenen, die sich die Schikane gefallen lassen. Wer darauf verzichtet, seine Bewegungsfreiheit durchzusetzen, ist friedlich, nicht der Blockierer. Wenn übergriffige Störer den „friedlichen Verlauf“ für sich reklamieren, ist dies „eine Art moralischen Ausbeutertums derer, die sich über Rechtsbindungen hinwegsetzen, auf Kosten derer, welche die Rechtsbindung einhalten“¹⁹. Die Betonung, dass man friedlich demonstrieren wolle, ist pseudo-moralisch und pseudo-heroisch, denn man entspricht ja nur seiner Bürgerpflicht. Nicht friedlich oder unfriedlich, sondern legal oder illegal lautet die wesentliche Unterscheidung im Rechtsstaat.

Demonstrative Illegalität ist staatsbürgerlich nicht verallgemeinerbar im Sinne von Kants kategorischem Imperativ oder der Goldenen Regel: „Alles, was ihr wollt, dass es euch die Leute tun, das tut auch ihr ihnen“ (Mt 7,12). Nur der bisher ziemlich einseitige Gebrauch durch die politische Linke für pazifistische oder ökologische Ziele verdeckt diese Einsicht. Demonstrierte die mittlerweile erstarkte Rechte durch ähnlich friedliche Blockaden für ihre Ziele, würde die Problematik des angemessenen Privilegs für (angeblich) Besserinformierte mit höherer Moral offenkundig. Der Kippunkt der Duldung könnte auch ohne diesen Lackmüstest erreicht werden, indem real Betroffene des Spektakels und die Mehrheit der öffentlichen Meinung zu einem so starken Missbilligungs-Bündnis anwachsen, dass kontraproduktive Effekte evident werden. Aktion ruft Reaktion hervor, nicht nur die staatlicher Ordnungskräfte: Fortgesetzte Rechtsbrüche, von rund 80 Prozent der Bevölkerung missbilligt²⁰, sind geeignet, eine verunsicherte Mitte in die Arme von Rechtspopulisten zu treiben.

18 Galtung 1969, 168.

19 Isensee 1987, 45.

20 Siehe Haubrich 2023. Bei der hier besprochenen YouGov-Umfrage lehnten 60 Prozent die Klima-Blockaden „voll und ganz“ ab, 16 Prozent „eher“. Im ZDF-Politbarometer vom April 2023 fanden sogar 82 Prozent, darunter eine Mehrheit der Grü-

In einer Lage, in der innere und äußere Feinde der offenen Gesellschaft virulenter denn je die Delegitimierung demokratischer Rechtsstaaten betreiben, sollten diejenigen in Politik und Justiz, Wissenschaft und Medien, Schulen und Kirchen, die rechtsstaatliche Verhaltensregeln relativieren, am Erbe echter Widerstandskämpfer Maß nehmen. Diese riskierten für die „Wiederherstellung der vollkommenen Majestät des Rechts“²¹ den Tod. Überlebende sahen in „einem freiheitlichen Staat als Garant einer unverbrüchlichen Rechtsordnung“ das „bleibende Vermächtnis des 20. Juli 1944“²². Dagegen gehört zur Tradition antidemokratischer Widerstandsrhetorik der Satz: „Wenn durch die Hilfsmittel der Regierungsgewalt ein Volkstum dem Untergang entgegengeführt wird, dann ist die Rebellion eines jeden Angehörigen eines solchen Volkes nicht nur Recht, sondern Pflicht [...]. Menschenrecht bricht Staatsrecht“²³. Er stammt aus Hitlers *Mein Kampf*. Dieser Widerstand „gründet auf Überlebenspathetik, auf Geringschätzung des staatlichen Gewaltmonopols, Verachtung der Legalität, angemessener privater Souveränität“²⁴. Man muss die Protestbewegungen der Bundesrepublik nicht in die Nähe der NS-Bewegung rücken wollen, um darauf aufmerksam zu machen, dass auch hinter wohlklingenden Phrasen zu bürgerlicher Selbstermächtigung gegen angebliches Unrecht politische Abgründe lauern können.

Widerspruch gegen eine Politik, die man für ungerecht oder gefährlich hält, ist ein Grundrecht und manchmal moralische Pflicht. Widerstand gegen Institutionen, die das Recht zum Widerspruch schützen, ist selbstzerstörerisch. Staatsbürgerlicher Ungehorsam mag als letzte Option nicht restlos für alle politischen Eventualitäten ausgeschlossen sein. Legitim wird er aber nur, wenn die legalen Wege politischer Mitwirkung verstellt sind durch verfassungsfeindliche Kräfte: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ (Art. 20 Abs. 4 GG).

nen-Anhänger (58 %), dass „illegale Klimaschutz-Aktionen wie die Blockade von Hauptverkehrsstraßen zu weit“ gingen; nur 16 Prozent fanden das nicht.

21 „Erste Aufgabe ist die Wiederherstellung der vollkommenen Majestät des Rechts“: Mit diesen Worten wollte Carl Friedrich Goerdeler nach erfolgreichem Attentat seine Regierungserklärung beginnen; Originaldokument online: https://www.gdw-berlin.de/fileadmin/bilder/publikationen/begleitmaterialien/Faksimiles_PDFs_deutsch/FS_1_01_DE_2.Aufl-RZ-web.pdf.

22 Gerstenmaier 1983, 53 und 57.

23 Hitler 1936, 104f.

24 Isensee 1983b, 91.

Voreilige Ausrufungen des Widerstandsfalls durchziehen die Protestgeschichte der Bundesrepublik. Die Klimakrise mag in der Sache stärkere Argumente liefern als die Nachrüstung, die Atomkraft oder die Corona-Politik. Doch gibt es keinen Hinweis darauf, dass rechtswidrige Schikanen zur Bewältigung der Probleme beitragen. Die Republik des Grundgesetzes braucht umsichtige, kritische, verantwortungsbewusste Bürger, die sich im friedlichen Wettbewerb der Ideen und Interessen um die zeitgerechte Form des Gemeinwohls bemühen. Nur so ist zu hoffen, dass uns die furchtbare Bewährungsprobe des historischen Widerstands erspart bleibt, die auch heute wohl die meisten überfordern würde. Die konsequente Fortsetzung des Aufstands des Gewissens gegen totalitäre Diktatur ist Bürgerloyalität im liberalen Rechtsstaat. Es gibt demokratisch keine Abkürzung durch Zwang als Alternative zum mühevollen Weg der Überzeugung.

Fraglich ist nun, ob gegen diese Argumentation nicht doch spezifisch christlich-religiöse Gründe für einen Ungehorsam aus Gewissensgründen geltend gemacht werden können, wenn es um hohe, auch biblisch begründete Güter wie den Lebensschutz oder die Bewahrung der Schöpfung geht.

2 Christliche Gründe bürgerlichen (Un-)Gehorsams unter dem Grundgesetz?

Für Christen ist Gesetzestreue im demokratischen Rechtsstaat nicht einfach nur staatsbürgerliche Pflicht ohne Bezug zu ihrem Glauben. Vom Psalmenwort „Im Reich dieses Königs hat man das Recht lieb“ (Psalm 99,4) über Jesu Ermahnung, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist (Mt 22,21), bis zu Paulus' Aufforderung, der Obrigkeit – bei damals schlechteren ethischen Standards – loyal zu sein „um des Gewissens willen“ (Röm 13,5), ist das christliche Ideal zwar der im Gottesgehorsam (Apg 5,29) kritische Staatsbürger, aber nicht der eigensinnig rebellische. Dies gilt nochmals verstärkt in der grundgesetzlichen Demokratie, der „bescheidensten Staatsform der Weltgeschichte“²⁵. Ihre Grundrechtssystematik und Staatsprinzipien weisen in Verbindung mit einer mächtigen Gerichtsbarkeit große Nähe zum christlichen Menschenbild auf. Der Dresdner Altbischof Joachim Reinelt sprach im Blick auf die Menschenwürdegarantie in Artikel 1 GG sogar von „verwirklichtem Glauben“²⁶.

25 Isensee 1987, 48.

26 Reinelt 1992.

Die grundgesetzliche Demokratie erfüllt nicht nur die Grundfunktion des modernen Staates, als Schutz- und Friedensgarant ein gutes Leben der Individuen zu ermöglichen, sie ist nicht nur ein rechtstechnisches Modell politischer Herrschaftsorganisation, sondern enthält in den Grundrechten einen Kanon ethischer Werte, die einen zumindest mittelbaren Zusammenhang mit dem Christentum erkennen lassen. Zwar sollte man die Verfassung nicht überhöhen zu einer quasi-religiösen Heilsbotschaft, zur uneinlösbaren Verheißung von Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden und Glück,²⁷ doch fällt es nicht schwer, in den Versen von Römer 13,1 und 3f. auch die durch das Bonner Grundgesetz etablierte politische Ordnung in ihrer ethischen Funktion wiederzufinden.

Ist aber mit dem Staat eine Friedens- und Gerechtigkeitsordnung aufgerichtet, die im Ganzen als eine *gute* ausgewiesen ist, so besteht zunächst auch für jede Rechtsnorm kraft ihrer Gesetztheit die Vermutung, dass auch sie als einzelne *gut* ist und befolgt werden muss²⁸ – jedenfalls solange, bis das Gegenteil erwiesen ist. Dem entspricht der staatstheoretische Befund, dass die Legitimität der einzelnen Rechtsnormen oder Rechtsakte im demokratischen Verfassungsstaat aus der Legitimität des Verfassungssystems folgt. „Das einzelne Gesetz mag töricht und lästig erscheinen. Es legitimiert sich kraft seiner Verfassungsmäßigkeit“²⁹. Zwar kann diese Legitimität des Gesetzes auch im demokratischen Verfassungsstaat in Spannung stehen zu der im Volk dominierenden Vorstellung von dem, was *recht* ist; doch gerade im politischen System der Bundesrepublik wäre es verfehlt, die demokratische oder die ethische Legitimität von der parlamentarischen Legalität zu trennen. Der Legalität ist vielmehr ein „Vertrauenskredit“³⁰ zuzugestehen, ohne den sie ihre Funktion nicht erfüllen kann. Auch „ein dissidentes Rechtsbewusstsein sollte daher aufgrund vernünftiger Erwägungen dahin zu bestimmen sein, dass es zunächst abgelehnte Rechtsnormen wegen ihrer verfassungsmäßigen Satzung schließlich doch akzeptiert“³¹. Solcher Gehorsam ist mitnichten als „blinder bzw. tauber Gehorsam oder Kadavergehorsam [...] vom ethischen Standpunkt aus abzulehnen“³². Eine Autorität des Rechts und seiner einzelnen Normen besteht ja überhaupt erst dann, wenn nicht nur ihr Inhalt, sondern grundsätzlich schon ihre Existenz Befolgung

27 Vor „Verfassungspietismus“ und „Verfassungsmessianismus“ warnt Isensee 1986, 24.

28 Siehe Kluxen 1977, 68.

29 Isensee 1988a, 125.

30 Forsthoff 1964, 226.

31 Wassermann 1989, 62.

32 Remele 1992, 153.

auslöst; Folgsamkeit nur unter der Bedingung inhaltlicher Zustimmung wäre nicht Gehorsam, sondern Ausübung der individuellen Handlungsfreiheit.

Wer gegen Rechtsnorm oder Rechtsakt einer auch im (christlich-)ethischen Sinne *guten* Ordnung verstößt, verursacht „nicht nur sozusagen eine Verkehrsstörung, sondern er handelt moralisch schlecht, er verletzt das Gute“, wobei der „sittliche Mangel“³³ nicht schon dadurch aufgehoben wird, dass sich der Täter danach den Sanktionen der Staatsgewalt unterwirft. In einem Bild gesprochen: „Es hat – zumeist – seinen verkehrstechnischen Sinn, wenn eine Straße zur Einbahnstraße gemacht wird. Dieser Sinn wird dadurch nicht aufgehoben, dass etwa irgendjemand immer bereit wäre, das fällige Bußgeld zu zahlen, um so die Vorschrift moralisch gerechtfertigt ignorieren zu können“³⁴.

Andererseits ist zu fragen: Besteht nicht auch im demokratischen Rechtsstaat die Möglichkeit, dass eine parlamentarische Mehrheit das *Gute* verletzt, indem sie in Gesetzesform Unrecht beschließt? Wie sollen sich Christen verhalten, wenn demokratische Legitimität und – nach christlichem Verständnis – ethische Legitimität doch auseinanderfallen, der Vertrauenskredit gleichsam überzogen wird?

Die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Gesetze christlichen Geboten zuwiderlaufen, ist eine Funktion der Nähe der Verfassungsnormen zu den christlichen Grundwerten einerseits und der Effektivität der Verfassungsrechtsprechung andererseits. Beides war in der grundgesetzlichen Demokratie bislang in hohem Grade gewährleistet. Das Grundgesetz in seiner unbestritten großen Affinität zum Menschenbild des Christentums ist gleichzeitig „angelegt auf effektive Rechtsgeltung, praktische Durchsetzbarkeit, Justiziabilität. So erlangen die Grundrechte verfassungsunmittelbare, von jedermann einklagbare Verbindlichkeit für die gesamte Staatsgewalt, einschließlich der Legislative. [...] Der Vorrang der Verfassung wird gesichert durch das Bundesverfassungsgericht. [...] Verwaltungsakte, Gerichtsurteile, Gesetze werden am Maßstab der Verfassung gewägt, gewogen und nicht selten für zu leicht befunden. [...] Das Bundesverfassungsgericht nutzt die Kompetenzen, die ihm das Grundgesetz gibt, aufs Ganze gesehen, kraftvoll, mit dogmatischer Intuition und juristischer Disziplin, mit Realitätssinn und Augenmaß“³⁵.

33 Trillhaas 1956, 25.

34 Busche 1983.

35 Isensee 1986, 16f.

Als Staatsform des organisierten Misstrauens gegen die Staatsgewalt und jede sie ausübende Person ist die grundgesetzliche Demokratie „ein ausdifferenziertes und ausbalanciertes System der Machtbändigung, Machtteilung und Machtkontrolle, damit der apriorischen Schadensverhinderung und der antizipierten Schadensbegrenzung, zugeschnitten nicht auf das politische Genie und den politischen Heiligen, sondern auf den Normalmenschen in seiner Unvollkommenheit und Verführbarkeit, mit seinen intellektuellen und moralischen, seinen erbsündigen Defekten“³⁶. Schwerwiegende staatliche Unrechtsakte der Staatsgewalt, die den Widerstand eines Christen herausfordern müssten, können insofern weitgehend ausgeschlossen werden. Im November 1989 verwiesen die Kirchen in ihrer gemeinsamen Erklärung zum Schutz des Lebens darauf, dass „in der gegenwärtigen Situation [...] zwischen den Folgerungen aus unserem Glauben einerseits und den Vorschriften der staatlichen Rechtsordnung andererseits in vielen Fragen eine Deckungsgleichheit besteht“³⁷.

Das Verständnis der in der Rechtsordnung verankerten Grundwerte kann allerdings langfristig nicht vom Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellungen unbeeinflusst bleiben. Zwar verändern sich Gesetze, Sitten und Konventionen langsamer als die moralischen Normen der Individuen, besteht hier immer ein *time lag*. Wenn sich aber die Normen der einzelnen Menschen zum Besseren oder Schlechteren verändern, dann verändern sich auch die Gesetze, Sitten und Konventionen früher oder später zum Besseren oder Schlechteren entsprechend dem sich ändernden Klima der öffentlichen Meinung. Zeitgeist und Rechtsprechung stehen besonders bei der Verfassungsauslegung in einer Wechselbeziehung. Staatszielbestimmungen und Grundrechte lassen nun einmal einen weiteren Interpretationsspielraum als die Straßenverkehrsordnung, und der Regelungsgegenstand des Politischen macht es dem Interpreten schwer, sich dem Sog der Zeitströmungen und konkurrierenden Interessen zu entziehen. Durch ihr Verständnis und ihre Auslegung arbeitet die Verfassung gleichsam wie Holz. „Wenn die Interpretationsfolie wechselt, ändert sich, ohne Änderung des Verfassungstextes, die Verfassungssubstanz. Ein Philologe, der seinen Text falsch auslegt, verfehlt sein Objekt; der Jurist, der seinen Text falsch auslegt, verändert sein Objekt und schafft substantiell neues Recht, jedenfalls wenn sich seine Auslegung durchsetzt“³⁸.

36 Isensee 1988, 19.

37 Kirchenamt 1989, 56.

38 Isensee 1988b, 24.

Gerichte existieren nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum, auch die Richterschaft besteht aus *Kindern ihrer Zeit*, in ihren Einstellungen spiegelt sich das Meinungsklima der Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für das Bundesverfassungsgericht, das „in den Vorstellungen eines dem Verfassungsgesetz unterstellten und seine Innehaltung mit den Mitteln herkömmlicher Rechtsauslegungskunst sichernden Gerichts nicht mehr begriffen werden kann“³⁹. Schon vor Jahrzehnten beklagten christliche Stimmen „die judikative Tendenz aller Obergerichte [...], den religiösen Aspekt des Grundgesetzes zu Gunsten eines pluralistischen Individualismus zu verdrängen. [...] Eine hilflose Christenheit steht dabei und muss erleben, wie die Relevanz der christlichen Botschaft immer weiter verblasst und damit das Erbe der Väter zerstört wird“⁴⁰.

Statt eines larmoyanten Defätismus ist hiergegen aber primär die Teilnahme am Wettbewerb der Verfassungsauslegung gefordert. Diese ist weder ein Monopol von Verfassungsrichtern noch von politischen Amtsträgern und fachlich geschulten Juristen. Das Maß der Deckungsgleichheit christlicher Glaubensvorstellungen und staatlicher Rechtsvorschriften ist dem Christen in der Demokratie nicht einfach nur vorgegeben, sondern auch aufgegeben.

Dies gilt nicht nur für den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes, sondern auch noch danach: „Im demokratischen Rechtsstaat ist die Korrektur von Gesetzen, die dem Gerechtigkeitsanspruch nicht zu genügen scheinen, auf politischem Weg zu suchen“⁴¹ – und zwar nur so, nicht auf dem Weg der Gehorsamsverweigerung kraft subjektiver Normgeltungskontrolle durch den einzelnen Bürger.

Bis zur Korrektur eines ungerechten Gesetzes, oder wenn diese nicht erreichbar ist, kann der Christ verpflichtet sein, ein im Einzelfall für ihn evident ungerechtes Gesetz dennoch pflichtgemäß zu befolgen, weil dies im Interesse der notwendigen moralischen Anerkennung der staatlichen Normativität im Ganzen liegt. In diesem Falle gilt der Gehorsam in erster Linie nicht dem konkreten ungerechten Gesetz, sondern der in den Gesetzen grundsätzlich verkörperten Ordnungsidee: „Das (maßvoll) ungerechte Gesetz hat zunächst einmal einen Geltungsanspruch aufgrund seines ordnungsgemäßen Zustandekommenseins, unter der Voraussetzung,

39 Forsthoff 1964, 170.

40 Gürtner 1979, 88.

41 Böckle 1983, 185.

dass der Staat im ganzen moralische Autorität besitzt. [...] Das hat natürlich seine Grenzen. Ein solches Gesetz darf nicht allzu ungerecht sein, sondern nur von sozusagen mittlerer Ungerechtigkeit⁴², entsprechend der „Radbruch'schen Formel“: „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat“⁴³. Bei eher randständigen Ungerechtigkeiten ist also dem Rechtssicherheitsprinzip Vorrang einzuräumen vor Gerechtigkeitspostulaten, und zwar nicht weil jenes ethisch generell höher einzustufen wäre als die materielle Gerechtigkeit, sondern „aus der mehr oder weniger resignierenden Erkenntnis heraus, dass ein Streit einmal ein Ende finden muss, auch wenn das denkbare Höchstmaß an Gerechtigkeit nicht erreicht worden ist, und dass es menschlichen Institutionen überhaupt versagt ist, die höchste Stufe der Vollkommenheit zu erreichen“⁴⁴.

Sollten nicht gerade Christen dieser Einsicht zuneigen? Im Bewusstsein, in einer gefallenen Welt zu leben, aus der die Menschheit sich niemals gleichsam am eigenen Schopfe wird herausziehen können, müssten sie gegen die Überreaktion gefeit sein, bei geringfügigen und partiellen Ungerechtigkeiten weltlicher Mächte den in Römer 13 geforderten Gehorsam aufzukündigen.

Ist schon der Staat an sich immer unvollkommenem Menschenwerk zuzuordnen, so trägt die parlamentarische Demokratie ihre Schwächen geradezu vor sich her. Es gehört geradezu „zum Pathos dieses Systems, dass es nichts verdeckt und dass immer alles herauskommt. Ein solches System [...] entwickelt nur selten denselben Grad von Emotionalität wie andere Staatsentwürfe, die holzschnittartig und viel gröber Lösungen zu kennen vorgeben, Verheißungen anbieten, die dann nie eingelöst werden“⁴⁵. Während Diktaturen ihre Misserfolge mit einem großen Aufwand an Propaganda und Repression zu verschleiern suchen, neigen Demokratien eher „zur Selbstbechtigung, wo sie nicht gesündigt haben“, und dazu, „sich an einem

42 Kluxen 1977, 86.

43 Radbruch 1969, 119.

44 So das Oberlandesgericht Celle in einem Urteil (NJW 1955 [8. Jg.], 872), zit. n. Langner 1959, 127.

45 Sprondel 1987, 31.

so unerreichbaren Ideal zu messen, dass der Schuldspruch unausbleiblich ist⁴⁶. Demgegenüber sollten gerade Christen als Bürger einer *glanzlosen Republik* Widerstand gegen die politisch-moralische Übererwartung leisten.

3 Prüfungsschema: Geeignetheit – Erforderlichkeit – Verhältnismäßigkeit

Dass auch im Rechtsstaat des Grundgesetzes Kollisionen von weltlichem Recht und christlichem Gebot nicht ausgeschlossen werden können, zeigt vor allem die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs. Obwohl auch der ungeborene Mensch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 unter dem Schutz der Artikel 11 und 2 III GG steht, das menschliche Leben „innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert“ darstellt, die Schutzpflicht des Staates „umfassend“ ist und das Lebensrecht des Nasciturus „grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren“⁴⁷ hat, ist der Abbruch der Schwangerschaft als „Leistung“ ausgewiesen, auf die unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Sozialhilfe ein Anspruch besteht und die andere Bürger durch ihre Beiträge bzw. Steuern mitzufinanzieren haben. Die Fristenregelung mit Pflichtberatung anerkennt faktisch eine Entscheidungsmacht der Schwangeren über das Leben des Kindes; dieses ist schutzlos, wenn die Mutter zur Tötung entschlossen und zur Beratung nur bereit ist, um der Formpflicht Genüge zu tun.

Interessanterweise sind aber in der Bundesrepublik, anders als in den USA, Aktionen zivilen Ungehorsams von Abtreibungsgegnern nicht bekannt, obwohl diese entschieden und durchaus demonstrationsfreudig in der Öffentlichkeit auftreten und organisatorisch über eine gute Infrastruktur von Regionalgruppen sowie über bundesweite Publikationen verfügen. Offenbar haben die hiesigen Abtreibungsgegner i.d.R. eine ausreichend hohe Achtung vor dem Wert von Recht und Ordnung, so dass die Dringlichkeit des Anliegens sie nicht zu rechtswidrigen Aktionen verleitete.

Hier stellt sich offenbar auch für enttäuschte, moralisch empörte Gläubige die Frage: Welche Mittel heiligt der zweifellos hochrangige Zweck, ohne dass dabei der hohe Rang eines anderen Zwecks verletzt wird? Die Lösung dieses Konflikts könnte entsprechend den Prüfungsstufen des Übermaßver-

46 Revel 1986, 18.

47 BVerfGE 39,1/36/41/42.

bots für staatliche Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Freiheitssphäre des Bürgers erfolgen. Danach sind nur solche Maßnahmen erlaubt, die geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen (Geeignetheit), die den Einzelnen – hier auch die staatliche Ordnung – möglichst wenig belasten (Erforderlichkeit), und bei denen Mittel und Zweck in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, also die Vorteile die Nachteile überwiegen und vertretbar erscheinen lassen (Verhältnismäßigkeit).

Konkret: Angenommen, durch zivilen Ungehorsam in Form gewaltfreier Sitzblockaden etwa vor Abtreibungskliniken, Pro-Familia-Beratungsstellen oder zuständigen Ministerien wollten engagierte Christen auf das aus ihrer Sicht unerträgliche Unrecht der De-facto-Freigabe menschlichen Lebens zur Tötung aufmerksam machen, Bewusstsein für das Lebensrecht Ungeborener schaffen und die Politiker zur Änderung der einschlägigen Rechtsnormen bewegen. Wären diese Aktionen geeignet? An verschiedenen Orten gleichzeitig praktiziert, von den zu erwartenden Gegendemonstrationen, wenn nicht sogar Handgreiflichkeiten feministischer und linker Gruppen begleitet, wäre der Nachrichtenwert für die Medien hoch. Schon zweifelhafter wäre es, ob wirklich ein Beitrag zur Sensibilisierung des Bewusstseins für das ungeborene Leben geleistet werden könnte. Vielmehr wäre zu befürchten, dass die Aktion gerade bei jenen, die sie überzeugen wollte, als Fundamentalismus und Psychoterror gegen die Frauen und involviertes Personal interpretiert würde und Antipathien weckte, zumal die Medien wohl kaum wohlwollend berichten würden. Vollends unwahrscheinlich wäre ein Einfluss auf die Politik, denn die Rückkehr zu einer restriktiveren Gesetzesregelung wurde nach demoskopischen Erhebungen stets nur von einer kleinen Minderheit der Bevölkerung unterstützt.

Damit fehlte solchen Protesten nicht nur der Nachdruck bei Politikern, sondern auch jene „kissengleiche populäre Sympathie“ in der öffentlichen Meinung, die nach William Miller Voraussetzung dafür ist, dass Aktionen zivilen Ungehorsams keinen negativen „psychologischen Widerhall“ erzeugen, also „zurückhaltende Sympathisanten und die neutrale Öffentlichkeit entfremden“⁴⁸. Nicht einmal die deutschen Rechtspopulisten, die in ihrem Parteiprogramm mit Seitenhieb auf eine humanitäre Flüchtlingspolitik eine „Willkommenskultur für Neu- und Ungeborene“⁴⁹ fordern, wagen hier eine Verschärfung des Strafrechts zu fordern.

48 Miller 1971, 73.

49 Alternative für Deutschland 2016, Ziff. 6.7.

Schon in der Debatte um den zivilen Ungehorsam gegen die militärische Nachrüstung fürchtete Bernd Guggenberger, die „neue Militanz eines Teils der Friedfertigen“ werfe „nicht nur Probleme für die Bewahrung des inneren Friedens auf; sie könnte auch die Ziele der Friedensbewegung diskreditieren“⁵⁰, und Hans Langendörfer hielt es für „vermutlich unmöglich, einer hinreichend großen Anzahl der Bürger den gesetzeswidrigen Teil der geplanten Aktionen als Appell auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen zu vermitteln. Dann aber würde der zivile Ungehorsam sein Ziel verfehlen und er wäre moralisch nicht richtig“⁵¹. Dies gilt offenkundig, ablesbar an empörten bis zu handgreiflichen Reaktionen vor Ort sowie dem publizistischen und demoskopischen Echo auch für die Aktionen der *Klimakleber* der Letzten Generation.

Wäre die Maßnahme erforderlich? Diese Frage erübrigt sich eigentlich schon, wenn die erheblichen Zweifel an der Geeignetheit nicht entkräftet werden können. Jedenfalls würden als Alternative große, legale Demonstrationen mit drastischen Illustrationen, Drohungen mit Stimmentzug für die eigentlich bevorzugte Partei, die Verteilung von Informationsschriften oder die Aufstellung von Mahnwachen den angestrebten Zweck nicht schlechter erfüllen als Sitzblockaden; sie hätten aber den Vorteil, die Rechtsordnung nicht zu verletzen. Damit klingt schon die Frage nach der Verhältnismäßigkeit, dem schonendsten Ausgleich an. Langendörfer betonte in Bezug auf die Widerstandsaktionen gegen die NATO-Nachrüstung, „dass die Bürger den Rechtsstaat nicht leichtfertig destabilisieren dürfen. Es ist zweifelhaft, ob die Folgen bürgerlichen Ungehorsams in Gestalt einer beeinträchtigten Rechtssicherheit durch das aufgewogen werden, was man auf diese Weise für die Demokratie (und den Frieden) erreicht hat“⁵².

Welche Kosten des zivilen Ungehorsams sind gegen seinen Nutzen für das jeweils vertretene dringliche Anliegen abzuwägen? Hier wird allzu schnell nur der Staat als Gegner in den Blick genommen und seiner Macht wegen als nicht ernsthaft beeinträchtigt oder gar existenziell gefährdet eingestuft. „Das Wenigste, das im selbstkritisch beobachteten Bewusstsein des Menschen aufsteigt, wenn es sich in den Begriff Recht versenkt, ist der Gedanke an eine Regelung zwischenmenschlicher Beziehungen“⁵³. Hieran mangelt es auch in der Diskussion um den zivilen Ungehorsam. Dabei ist

50 Guggenberger 1981, 330f.

51 Langendörfer 1983, 3.

52 Ebd.

53 Küchenhoff 1973, 21.

das Fundament einer auf Gleichberechtigung beruhenden demokratischen politischen Kultur „die gegenseitige Rücksicht und Vertrauenswürdigkeit, die Achtung vor dem anderen, vor seiner Würde und seinen Rechten, die schamhafte Scheu, ihm zu nahe zu treten. Cicero nannte sie ‚verecundia‘, ein Ausdruck, der zugleich einen religiösen Einschlag hat und soviel heißt wie ‚fromme Ehrfurcht‘. Anderen ohne verecundia entgegenzutreten – französisch ‚sans vergogne‘ – ist unverschämt“⁵⁴. Sitzblockaden sind mehr als eine Verletzung des Abstraktums Gesetz, sie zielen auf die Bewegungsfreiheit, die räumliche Selbstbestimmung anderer Menschen. „Es handelt sich hier um eine gemilderte Form von Geiselnahme, keine totale, aber eine partielle und vorübergehende, die dem Ziel dient, für die eigenen Ideen, Interessen und Wünsche gesteigerte Resonanz zu erzeugen. Man nimmt die Freiheit anderer Menschen und bedient sich ihrer als Werkzeug“⁵⁵. Die zwangsweise Benutzung des Menschen als Mittel ist aber schlechthin menschenunwürdig.

Beeinträchtigt wird auch die negative Meinungsfreiheit, die davor schützt, sich für ein Thema interessieren zu müssen, sich bestimmte Auffassungen aufnötigen zu lassen oder gegen seinen Willen an ihrer Verbreitung mitzuwirken – was infolge des öffentlichen (Medien-)Interesses an den Blockadeaktionen aber geschieht. Selbst wenn die betroffenen Bürger schon die gleiche Auffassung haben, sind sie nicht in der Lage, das politische Verlangen der Nötiger zu erfüllen. „Die übers Wochenende eingesperrten Mutlangerner Soldaten, die durch Straßenblockaden behinderten Teilnehmer am Straßenverkehr, die Eigentümer von beschädigten Autos oder Grundstücken, die verletzten Polizisten usw. sind unbeteiligte Opfer eines politischen Kampfes zwischen den Akteuren des zivilen Ungehorsams einerseits und Regierung und Bundestag andererseits. [...] Die durch die Akte des zivilen Ungehorsams in ihren Rechten verletzten Personen haben – anders als der rassendiskriminierende Restaurantbesitzer – den Akteuren keinerlei Unrecht getan. Selbst wenn die Nachrüstung Unrecht wäre, so sind sie in keiner Weise dafür verantwortlich“⁵⁶. Wehren könnten sie sich nur, indem sie ebenfalls zu den Mitteln der Gewalt greifen. Dass sie dies aus moralischer Hemmung oder aus Furcht in der Regel unterlassen, vergeistigt nicht den Körpereinsatz der Blockierer und verleiht deren Aggression

54 Kriele 1984b, 1.

55 Zeidler 1988, 4.

56 Kriele, 1984b, 1.

nur den Schein der Friedlichkeit. „Pax est tranquillitas ordinis“⁵⁷, schreibt Augustinus, und so hat Friedlichkeit auch etwas zu tun mit „den Körper in Ruhe lassen“: Jedes Verhalten, das den menschlichen Körper – den eigenen oder den eines anderen Menschen durch Zwangseinwirkung – zum Medium der Konfliktbewältigung bzw. Interessenwahrnehmung macht, ist insofern unfriedlich.⁵⁸

Sofern ziviler Ungehorsam nicht nur Appellcharakter, sondern eine effektive Zwangswirkung auf demokratische Entscheidungsträger haben soll, um Hoheitsakte eines Verfassungsorgans zu verhindern, werden die Mitbürger darüber hinaus in ihren demokratischen Rechten verletzt, jedenfalls jene, die als Wähler der parlamentarischen Mehrheit eine besondere Einflusschance im parlamentarischen Repräsentativsystem haben. Sie haben das Recht, dass die von ihnen präferierten Parteien die politischen Ziele, für die sie gewählt wurden, auch rechtsstaatlich ins Werk setzen können.

Gegenüber dem selbstgewissen, wahrheitsmonopolistischen Satz: „Ziviler Ungehorsam wäre selbstverständlich überflüssig, wenn schon für alle deutlich wäre, dass Unrecht vorliegt“⁵⁹ steht es gerade Christen gut an, im Wissen um die eigene Schwäche, Schuld- und Irrtumfähigkeit immer auch skeptisch gegenüber der eigenen Position zu sein, mit Pascal: „Ich glaubte, unser Recht sei wesentlich gerecht, und dass ich etwas besäße, wonach ich es erkennen und beurteilen könne. Ich fand aber so oft, dass ich falsch urteilte, dass ich endlich anfang, misstrauisch gegen mich und dann gegen die andern zu werden“⁶⁰.

Neben der freien Selbstbestimmung von Mitmenschen, der negativen Meinungsfreiheit und der demokratischen Gleichberechtigung von Mitbürgern beeinträchtigt ziviler Ungehorsam unter dem Grundgesetz durchaus auch die rechtsstaatliche Ordnung der Demokratie und damit die Bedingung seiner eigenen Möglichkeit: „Wer zivilen Ungehorsam leistet, ist geradezu darauf angewiesen, dass die rechtsstaatliche Ordnung funktioniert, da er den von ihr gewährten Schutz voll in sein Risikokalkül einbezieht“⁶¹. Setzt er durch seinen Rechtsbruch zumindest potenziell diese Ordnung aufs Spiel, weil er andere anstiftet, ihren Anliegen ebenso Nachdruck zu verleihen, dann sägt er gleichsam an dem Ast, auf dem er und seine Mitbürger

57 Augustinus 1911, Liber XIX, Caput XV.

58 Siehe Schmitt Glaeser 1990, 200.

59 Raupach-Strey 1984, 169.

60 Pascal 1963, 174.

61 Guggenberger 1983.

sitzen. Der zivil Ungehorsame handelt also nicht nur auf eigenes Risiko, sondern auch auf das Risiko der anderen. Demokratische Rechtsstaaten sind zerbrechliche Gebilde. „Die Spannungen zwischen Allgemeinwohl und privaten Interessen, zwischen Selbstbestimmung und gegenseitiger Abhängigkeit aller am politischen Prozess beteiligten Gruppierungen machen die liberale Demokratie zur kompliziertesten Regierungsweise und bergen stets die Gefahr von folgenschweren Störungen“⁶². Weil es zum Wesen der Demokratie gehört, Freiheit zu gewährleisten, duldet sie – bis zu einer gewissen Grenze – auch Tendenzen zu ihrer eigenen Zerstörung in sich: „Der innere Feind der Demokratie hat es leicht, weil er das Recht auf Nichteinverständnis ausnutzt, das untrennbar zur Demokratie gehört. [...] Die Grenze ist unscharf, der Übergang fließend zwischen dem loyalen Opponenten, der eine von den Institutionen vorgesehene Möglichkeit wahrnimmt, und dem Gegner, der eben diese Institutionen missbraucht. Der Totalitarismus behandelt den ersten wie den zweiten, um die Zerschlagung jeder Opposition zu rechtfertigen; die Demokratie behandelt den zweiten wie den ersten aus Angst, des Verrats an ihren eigenen Grundsätzen bezichtigt zu werden“⁶³.

Um zu verhindern, dass offen oder latent antidemokratische Tendenzen einen Zusammenbruch der Demokratie herbeiführen, muss auf dem Kampffeld der Interessen und Ideen „die Erhaltung der Demokratie [...] zur ersten Regel jeder einzelnen Schlacht“⁶⁴ gemacht werden. Dies bedeutet zunächst und vor allem die Erhaltung der demokratischen Verfahrensregeln, mit denen man „gar nicht behutsam und sensibel, um nicht zu sagen: nicht konservativ genug umgehen kann“⁶⁵. Wer sie als „bloß formal“ geringschätzt oder verächtlich macht, verwechselt ein vermeintliches Manko mit einem Vorzug, denn „an der Formalität hängt nicht zuletzt die Chance der Minderheiten. Nur weil die Entscheidungsbefugnis der Mehrheit ‚bloß formal‘ ist, können sie sagen: Jene Entscheidung war falsch, dieses Gesetz unsinnig; wir werden für die Revision des Falschen und Unsinnigen kämpfen. Wer daher von Inhalten her, zu weihvollen ‚Anliegen‘ stilisiert, bei jeder Gelegenheit eine Art von Notstand ausruft, um gegen Mehrheitsentscheidungen Widerstand zu proklamieren und zu praktizieren, der handelt leichtfertig, um nicht zu sagen selbstmörderisch. Für wen denn, wenn nicht

62 Bergsdorf 1988, 181.

63 Revel 1986, 12.

64 Popper 1977, 198f.

65 Krockow 1987, 157.

für die Minderheiten und zum Schutz der Schwachen, sind die Spielregeln wichtig? Wer die Macht hat, ist auf formgerechte Verfahren weit weniger angewiesen. Er kann, wenn es zum äußersten kommt, diktieren, was geschehen soll. Im eigenen Interesse müssen Minderheiten darum pingelig auf die Erhaltung der Regeln achten“⁶⁶.

Als Anwälte der Schwachen sollten gerade Christen ein brennendes Interesse daran haben, dass die Verfahrensregeln der Verfassung und des Rechtsstaates strikt eingehalten werden. Klaus Tanner erkennt hier allerdings ein fachspezifisches Defizit im Rechtsverständnis von Theologen: „Die Tatsache, dass Recht Gesetz ist, das in einem formal geordneten, institutionell geregelten Gesetzgebungsverfahren zustande kommen soll, spielt eine untergeordnete Rolle gegenüber dem Interesse an den ‚meta-rechtlichen‘ Gehalten des Rechts und damit – aus der Perspektive der Theologen – den ‚tieferen‘ Gründen seiner Geltung, wie z. B. dem Bezug auf die ‚Sittlichkeit‘, die ‚Gerechtigkeit‘ [...]. Dass diese Suche nach ‚tieferen‘ Gründen sehr schnell zu einem Abgrund werden kann, in dem der ethische Gehalt der Formalität und Rationalität des positiven Rechts entschwindet, wird nicht wahrgenommen, weil die Theologen den ethischen Gehalt politischen Handelns nicht in dessen Rechtsbindung suchen, sondern in seiner Ausrichtung an ‚übergeordneten Idealen und Wertvorstellungen‘. Sie machen sich dadurch in einer Weise zu Anwälten der Frage nach der Legitimität des Rechts, die den neuzeitspezifischen Zusammenhang zwischen Legitimität und Legalität einseitig auf Kosten [...] des positiven Rechts auflöst“⁶⁷.

Bedeutet die begrenzten Regelverletzungen zivilen Ungehorsams aber überhaupt eine ernste Gefahr für das rechtsstaatliche Verfahrenssystem? Man mag *prima vista* geneigt sein, diese Frage unter der Voraussetzung zu verneinen, dass die Regelverletzer bereit sind, auch die rechtsstaatlichen Konsequenzen ihres Handelns zu akzeptieren, unbeschadet der schon erhobenen moralischen Bedenken auch gegen den bußbereiten Normverstoß. Nicht einmal über diese Voraussetzung herrscht aber Konsens. Habermas etwa hält eine „modifizierte Strafverfolgung für angemessen“; der Staat könne „um so eher darauf verzichten, sein Sanktionspotential auszuschöpfen, weil durch zivilen Ungehorsam die Existenz und der Sinn der Rechtsordnung insgesamt nicht in Frage gestellt werden“⁶⁸.

66 Ebd., 163f.

67 Tanner 1989, 85.

68 Habermas 1983, 42f.

Dies dürfte aus der Perspektive jener Bürger anders aussehen, die für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, angefangen vom recht harmlosen Überziehen einer Parkzeit, mit immer höheren Strafen verfolgt werden, während Täter, die vorgeben, ihre Rechtsbrüche entsprächen einer höheren Gerechtigkeit als jener des staatlichen Gesetzes, keine Sanktionen befürchten müssen, ja sogar noch Verständnis bei manchen Politikern und Kirchenvertretern finden. Hierdurch muss das Rechtsbewusstsein irgendwann Schaden nehmen, weil angesichts der unterschiedlichen Maßstäbe nicht mehr klar erkennbar ist, was rechtens ist. Gleichzeitig beraubten sich die zivil Ungehorsamen ihrer eigenen Glaubwürdigkeit: „Wenn jedes persönliche Risiko entfällt, wird die moralische Grundlage des regelverletzenden Protestes fragwürdig; auch dessen Appellwirkung wird entwertet“⁶⁹, konzidiert denn auch Habermas. So erklärte sich auch schon Hans-Jochen Vogel „von denen wenig beeindruckt, die erklären, sie fühlten sich verpflichtet, mit Regelverletzungen zu protestieren, und danach in großer Weinerlichkeit um Straffreiheit und das Außerkraftsetzen der Regel, mit deren Verletzung sie vorher Aufmerksamkeit erregt haben, nachsuchen“⁷⁰.

Aber auch wenn nicht ausdrücklich Straffreiheit verlangt wird, steht meistens doch unausgesprochen die Forderung im Raum, der Staat solle die ehrenwerten Motive der Regelverletzer berücksichtigen, besonnen, nachsichtig oder verhältnismäßig reagieren. Der Franziskaner Jürgen Neitzert von der Initiative *Ordensleute für den Frieden* brachte die kühle Kalkulation mit den Skrupeln der Strafverfolgungsbehörden auf einer Veranstaltung der Kölner Karl-Rahner-Akademie über *Die gewaltfreie Aktion* im Februar 1988 mit sichtlicher Genugtuung zum Ausdruck: „Der Richter hatte Bauchschmerzen mit uns“⁷¹.

Auch dort, wo der Regelverletzer den ehrlichen Willen hat, sich den entsprechenden Sanktionen zu unterziehen, bleibt der zivile Ungehorsam für den Rechtsstaat belastend. Zunächst wird ja die Wirkung auf den Mitbürger durch die anschließende Sanktion nicht aufgehoben. Geahndet oder nicht, bleibt der zivile Ungehorsam für die einen eine ärgerliche und im Einzelfall möglicherweise folgenreiche Beeinträchtigung ihrer Freiheit und Störung des Rechtsfriedens sowie für andere ein schlechtes Beispiel: „Wer diesen Weg des Handelns gegen bestehende Gesetze beschreitet, riskiert damit, dass die Grundlagen des Rechtsstaates gefährdet werden, auch wenn er das

69 Ebd.

70 Vogel 1981, 15.

71 Zit. n. Mitschrift des an der Veranstaltung teilnehmenden Verfassers.

nicht will, denn sein Beispiel kann Schule machen bei sehr gefährlichen Kräften⁷². Die staatspolitische Probe aufs Exempel würde erst kommen, wenn nicht nur Pazifisten und Klimaschützer, sondern auch andere Gesinnungsgruppen Druck durch Blockadeaktionen ausübten. „Damit ist das Problem auf den Punkt gebracht: Der zivile Ungehorsam ist nicht verallgemeinerungsfähig, mithin kein mögliches Mittel der politischen Auseinandersetzung in der rechtsstaatlichen Demokratie, die Freiheit nur als Freiheit der Gleichen kennt“⁷³.

Die Subsidiaritäts-Kautele Wolfgang Hubers, wonach Regelverletzungen „allenfalls dann in Frage kommen, wenn sich alle anderen Formen der politischen Mitwirkung, der Demonstration und des Protests als nicht ausreichend erwiesen haben“⁷⁴, mag als Einschränkung gedacht sein; sie öffnet aber erst die Büchse der Pandora: Was nämlich, wenn sich auch die gewaltfreie Blockade noch nicht als ausreichend erweist? Ist dann nicht, zumal bei Überlebensfragen wie der globalen Klimakrise, auch in größeren Delikten immer noch das kleinere Übel zu sehen gegenüber dem vermeintlich tragischen Irrtum und extremen Unrecht, das kraft höherer Legitimität bekämpft wird? Die Gefahr der Eskalation der Mittel, getrieben durch mediale Aufmerksamkeitsregeln, erscheint hier unabweisbar. Auch Guggenberger konzidiert das Risiko: „Wer eine für Stunden besetzte Straße mit einem Stück realer Machterprobung verwechselt, leidet an politisch bedenklicher Realitätstrübung. Frustrationen und eskapistischer Verzweiflungsaktionismus aber können leicht ins politische Abseits sich verselbstständigender Gewalt einmünden“⁷⁵.

Ziviler Ungehorsam als Ausdruck einer gesinnungsintensiven, sich selbst legitimierenden Illegalität kann durchaus zur Vorstufe von Terrorismus werden. „Für einen Terrorakt ist die jeweils spezielle Mittelwahl bei der Zwangsanwendung kein Bestimmungsmerkmal. Entscheidend ist die Anwendung illegaler Drohungen und deren Realisation im Weigerungsfall. Denn jede Drohung ist das Gegenteil eines legalen Verfahrens, das eine Handlung auf der Ebene gleichberechtigter Gegenseitigkeit wäre. Eine Drohung erpresst ihr Resultat: ebendies ist die Terrorhandlung. Ob mit Hungerstreik gedroht wird oder mit einer Pistole, ob Tumulte und Krawalle oder Straßenkämpfe stattfinden oder Hausbesetzungen oder zivile, d.h.

72 Bennemann 1984, 97.

73 Isensee 1982, 191.

74 Huber 1987, 99.

75 Guggenberger 1981, 331.

waffenlose Usurpation von Institutionen, [...] immer wird [...] ein psychischer oder physischer Zwang destruktiv vermittelt⁷⁶.

Früher oder später droht eine quantitative oder qualitative Eskalation zivilen Ungehorsams auch Gegenreaktionen in der Bevölkerung auslösen, sei es in Form einer autoritären law-and-order-Bewegung, heute in Form des Zulaufs zu rechtspopulistischen Parteien, sei es als private Vergeltung der in ihrer Freiheit und Rechtssicherheit beeinträchtigten Mitbürger. „Der Staat, der nicht die Macht besitzt, zu schützen, besitzt auch nicht das Recht, Gehorsam zu verlangen. [...] Der Rückzug des Rechtsstaates kann auf Dauer eine Entwicklung in Gang setzen, die zu der Reprivatisierung der Staatsaufgabe Sicherheit führt“⁷⁷. Karl Carstens warnte deshalb 1989 eindringlich: „Ich kann es nicht oft genug wiederholen: Wer in einer freiheitlichen Demokratie die verfassungsgemäß beschlossenen Gesetze bricht, weil er ihrem Inhalt nicht zustimmt, legt die Axt an die Wurzeln des ganzen Systems, und mögen seine Motive subjektiv noch so lauter sein“⁷⁸.

Wägt man reale Verletzungen und potentielle Gefahren für die Rechtsordnung, die direkt oder indirekt auch Verletzungen und Gefährdungen der Mitbürger sind, gegen den Nutzen des zivilen Ungehorsams in den bisherigen politischen Konflikten der Bundesrepublik Deutschland ab, so wird man die vorsichtige Einschätzung Hans Langendörfers verstärken dürfen, „dass eine positive ethische Bewertung des zivilen Ungehorsams auf höchst ungesicherten Prämissen beruhen würde“⁷⁹. Als „fortgeschrittene Form der Demonstration“⁸⁰ ist er schon überhaupt nicht zu rechtfertigen. Und auch als zeichenhafte, auf den Ausnahmefall beschränkte, echte Gewissenshandlung dürfte er im Hinblick auf die in der grundgesetzlichen Demokratie möglichen oder bereits eingetretenen Belastungen christlicher Bürgerloyalität nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel genügen.

4 Der Vorbehalt des Gewissens

Können solche Abwägungen von Kosten und Nutzen, Risiko und Chance, Schaden und Gewinn aber eine persönliche Gewissensentscheidung be-

76 Baeyer-Katte 1979, 25.

77 Isensee 1983a, 3 und 56.

78 Carstens 1989, 3.

79 Langendörfer 1987, 200.

80 Leinen 1983, 24.

stimmen? Kann jede Möglichkeit einer ethisch legitimen Rechtsverletzung im demokratischen Rechtsstaat durch die vorgetragenen Bedenken wegarmentiert werden? Ist die individuelle Gewissensentscheidung nicht den Versuchen einer grundsätzlichen Legitimitätsprüfung zivilen Ungehorsams entzogen? Zwar muss ein Christ im Zweifelsfall seinem Gewissen als letzter Instanz folgen und „Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg 5,29), doch sind hierbei mehrere Bedingungen zu beachten:

Eine Gewissensentscheidung kann nicht allein als Akt der Gesinnung, sondern muss als ein Akt der Verantwortung begriffen werden, und zwar im doppelten Sinn: Ich bin verantwortlich nicht nur meinem Gewissen, sondern ebenso für mein Gewissen. Daraus folgt zunächst die Pflicht, sein Gewissen zu bilden. Verantwortlich handelt, wer die Handlungsfolgen berücksichtigt. Das erfordert Wissen, Klugheit und Besinnung. Solange der handelnde Mensch „in Bewegung ist, schwingt die Waage in seiner Hand. Um sie zur Ruhe zu bringen, muss er zunächst still stehen, also sich besinnen. [...] Das gerechte Wägen setzt die Wachheit des individuellen Gewissens voraus und deshalb die Fähigkeit zum Rückzug in Einsamkeit und Ruhe, in der allein man mit sich zu Rate gehen und wägen kann“⁸¹. Ein Christ wird diesen Rückzug auch zum Gebet um den Rat Gottes nutzen.

Vor allem aber ist zu beachten, „dass Gewissen auf Wissen beruht, conscientia auf scientia“⁸². Bevor man weiß, was gut und böse ist, muss man wissen, was ist. Im Rahmen einer christlichen Verantwortungsethik wird die Bemühung um Sacheinsicht selbst zu einer Gewissenspflicht. Zur Erfüllung des Sittengesetzes gehört, „sich stets herausgefordert zu sehen, das für sittliche Urteile nach dem Sittengesetz erforderliche Wissen einer so umsichtigen und besonnenen Prüfung auf Richtigkeit zu unterwerfen, dass es wirklich als zur Zeit bestes mögliches Wissen verstanden werden kann“⁸³. Allein eine solche Wissensbildung kann davor bewahren, die Berufung auf das eigene Gewissen zur bloßen „Frontmarkierung in einem Überzeugungskrieg“⁸⁴ verkommen zu lassen.

Genau dieser Versuchung scheinen aber viele Zeitgenossen zu erliegen, ist es doch „geradezu Mode geworden, seine politische Gesinnung als Gewissen auszugeben. Die Leichtfüßigkeit, mit der man heute sein Gewissen entdeckt, wirkt lächerlich und ärgerlich zugleich. Gewissen scheint nicht

81 Kriele 1988, 103.

82 Maier 1992, 130.

83 Kroebel 1984, 154.

84 Schwemmer 1984, 143.

mehr die Funktion zu haben, sich Entscheidungen schwerzumachen. Die Berufung auf das Gewissen soll offenbar das Nachdenken ersetzen. Die Berufung auf das Gewissen ermöglicht auch, seine politische Meinung als absolute Wahrheit zu immunisieren⁸⁵. Spürbar betroffen fragte deshalb Norbert Blüm nach seinem Besuch auf dem Frankfurter Kirchentag 1987: „Wer berichtete etwas von der Not der Güterabwägung, die unter den Bedingungen der sündigen Welt das Bessere sucht und das Beste und allein Richtige dem lieben Gott oder dem neuen Himmel vorbehält?“ und fügte sarkastisch hinzu: „Man merkt den neuen Propheten so wenig die Qual der Suche an und die Not, es sagen zu müssen. Ihre Wahrheiten sind leichtfüßig. Sie wissen es. Herzlichen Glückwunsch“⁸⁶.

Rudolf Wassermann kam angesichts des modischen Gewissens-Rekurses zu dem Schluss: „Die Säkularisierung ist, auf das Ganze gesehen, dem Gewissensbegriff nicht gut bekommen, wenn man an den inflationären Gebrauch denkt, der heute mit ihm getrieben wird“⁸⁷. Inflation entwertet bekanntlich das Einzelstück. Folglich steht zu befürchten, dass eine Ausweitung von „Gewissensentscheidungen“ nicht ohne schädliche Folgen für ihre Anerkennung im Einzelfall bleiben würde. Wer „ohne wirklich zwingenden Grund dramatische Grenzsituationen annimmt, um die ganze Unerbittlichkeit seiner Gewissensentscheidung walten zu lassen, [...] wertet die Gewissensentscheidung öffentlich ab“⁸⁸. Sollten aber nicht gerade Christen großes Interesse daran haben, dass Gewissensentscheidungen in unserer Gesellschaft weiterhin geachtet werden?

Durch einen exzessiven Rekurs auf Gewissensgründe zur Legitimation sonst verbotener politischer Handlungen droht nicht nur das Gewissen selbst entwertet zu werden. Der demokratische Willensbildungsprozess muss Schaden nehmen, wo einzelne die privilegierende Wirkung von Gewissensentscheidungen dazu nutzen, politische Teilhaberechte zu erlangen, die anderen versagt bleiben. Auch wenn eine solche Wirkung nicht erzielt wird, kann der Rückzug auf Gewissenspositionen die demokratische Debatte als Wettbewerb der Argumente blockieren, die Positionen verhärten und Bemühungen um Konsens leerlaufen lassen. Dies kann nur vermieden werden, wo die Berufung auf die persönliche Gewissensentscheidung nicht dem Verzicht gleichkommt, diese auch für andere einsichtig zu machen.

85 Hättich 1984, 56f.

86 Blüm 1987, 21.

87 Wassermann 1989b, 5.

88 Schmude 1983, 100.

Die mit der Tendenz zur Privatisierung der Moral sich verbreitende Meinung, dass die Berufung auf das Gewissen weder rechenschaftsfähig noch rechenschaftspflichtig sei, verträgt sich nicht mit der christlichen Vorstellung, dass das Gewissen letztlich als Stimme Gottes, Herold Gottes oder Bote Gottes zum Menschen spreche. Die Subjektivität des Gewissens und die Objektivität der sittlichen Ordnung hängen im christlichen Denken zusammen. Gerade ein Christ sollte deshalb davor gefeit sein, den Gewissensspruch als „Proklamation subjektiver Willkür“⁸⁹ zu betrachten, wie sie etwa zum Ausdruck kommt in der Definition des Gewissens als einer „Eruption der Eigentlichkeit des Selbst, die man nur mit staunender Toleranz zur Kenntnis nehmen und respektieren [...] kann“⁹⁰.

Wo andere zu anderen Einsichten geführt worden sind, darf die Tatsache, dass mir etwas einsichtig ist, nicht dazu benutzt werden, anderen Einsicht abzusprechen, sie als gewissenlos abzustempeln oder in irgendeiner Weise Zwang auf sie auszuüben, meiner Einsicht zu folgen. „Die Berufung auf die eigene Gewissensentscheidung wie auf die eigene Einsicht erhält ihren Sinn und damit ihr Gewicht nur dann, wenn sie zugleich die – praktisch verwirklichte! – Anerkennung auch anderer Gewissensentscheidungen und anderer Einsichten anderer ist“⁹¹.

Hier wird der zivile Ungehorsam aus Gewissensgründen problematisch, sofern er nicht nur die Verweigerung eines eigenhändigen Tuns ist. Gewissensfreiheit bedeutet, dass keinem Menschen zugemutet wird, in seinem Gewissen gebeugt zu werden, indem er etwas tun muss, was er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Darum ging es zum Beispiel bei der Nachrüstung nicht. „Es sollen vielmehr die Mitglieder der Bundesregierung und der sie tragenden Mehrheitsparteien gezwungen werden, in einer Weise zu handeln, die sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. Es geht nicht um die Verweigerung eines eigenhändigen Tuns, sondern um die Herbeiführung politischer Entscheidungen durch andere, die genötigt werden sollen, nicht ihrem Gewissen zu folgen, sondern dem Gewissen anderer. Wer mit zivilem Ungehorsam auf die Überlegungen und Entscheidungen anderer einwirken will und sich dafür auf die Gewissensfreiheit beruft, will damit sagen: Nur meine Meinung ist gewissenskonform, die der anderen ist gewissenlos“⁹².

89 Honnfelder 1986, 32.

90 Luhmann 1965, 261.

91 Schwemmer 1984, 142.

92 Kriele 1984a, 156.

Sowohl die Verweigerung der Rechenschaftspflicht, also der Pflicht, die eigene Gewissensentscheidung (soweit sie die Gemeinschaft betrifft) anderen einsichtig zu machen, als auch der Versuch, sie den anderen aufzuzwingen, sind Ausdrucksformen einer Egozentrik, die dem christlichen Bild des Menschen als einem auf Gemeinschaft angelegten und auf gegenseitige Achtung und Verantwortung verpflichteten Wesen zuwiderlaufen. Christen sollten daher eine die Gemeinschaft belastende Gewissensentscheidung wie jene zur Verletzung der staatlichen Gesetze nicht allein auf ihre subjektive Einschätzung gründen, sondern sich auch am Rechtsempfinden der Mitbürger und insbesondere der Mitchristen orientieren. So kann die Evidenz eines Unrechts als notwendige Bedingung legitimen zivilen Ungehorsams am ehesten überprüft werden.

Wenn einerseits die Unkenntnis eines Gegenstands die Sicherheit des Urteils beträchtlich erhöhen kann, so garantiert umgekehrt auch große Sachkenntnis und sorgfältige Gewissensprüfung des einzelnen noch keineswegs die objektive Richtigkeit der Entscheidung: „Die Stärke und die Kraft des Gewissens vermögen es nicht, uns sicher vor Irrtümern zu schützen. Ich selber habe Dinge getan, auch gestützt durch mein Gewissen, die ich heute als Irrtum betrachte“⁹³. Gerade viele politische Fragen verlangen „sachliche und sittliche Urteilskraft in einem ganz und gar überdurchschnittlichen Ausmaß“⁹⁴, weil hier Allgemeininteressen und Auswirkungen der Entscheidung auch in der fernen Zukunft erwogen werden müssen. Es scheint also ratsam, dass ein Christ gerade im politischen Bereich das Votum kompetenter, erfahrener und integrier Mitbürger sowie wichtiger Repräsentanten bzw. Repräsentativorgane seiner Kirche berücksichtigt, bevor er ein Gesetz oder einen Akt der Staatsgewalt zu so schwerwiegendem Unrecht erklärt, dass es ihn in seinem Gewissen zum Widerstand verpflichten müsste.

Die objektive Richtigkeit des konkreten Gewissensurteils kann natürlich auch durch solche Konsultation nicht gewährleistet werden, und das wesensmäßig individuelle Gewissen bleibt auch gegen das Votum der Kirche die letzte, unmittelbar verpflichtende sittliche Instanz. Aber die Chance, auf unberücksichtigte Entscheidungskriterien, Tatsachen und Handlungsfolgen hingewiesen zu werden, steigt doch mit der Anzahl qualifizierter Korrektive. Das Gewissen kann schwerlich einsame Beschlüsse fällen, wenn die Prüfung sorgfältig sein soll. Dass Christen im Gewissenskonflikt mit dem

93 Bennemann 1984, 97.

94 Messner 1973, 122.

staatlichen Gesetz durchaus ein gewisser Agnostizismus guttun kann, folgt nicht zuletzt aus der pragmatischen Überlegung: „Wo kämen wir hin, wenn wir ständig das positive Recht abwerten und Maßstäbe einer überpositiven Rechtsordnung so anerkennen würden, dass wir alle am positiven Recht herumkorrigieren? Ich meine auch, dass es eine überpositive Ordnung gibt, aber angesichts der sehr vielfältigen Vorstellungen darüber müssen wir uns doch auf eine von uns zu schaffende, irdische, konkrete Rechtsordnung einigen, was die Wirksamkeit etwa der Rechtsidee nicht ausschließt. Diese Idee lässt sich ohnehin nicht ganz konkretisieren von uns Menschen, wir können nur versuchen, um die jeweils uns mögliche, beste Lösung zu ringen, auch wenn wir dabei unvollkommen bleiben. Mehr gelingt uns nicht und ist uns nie gelungen. Gott hat uns keine Gesetzbücher geschrieben“⁹⁵. Aus dem Nicht-erkennen-Können einer dem Willen Gottes entsprechenden Entscheidung in komplexen politisch-ethischen Konflikten einerseits und dem grundsätzlichen Gehorsamsgebot gegenüber dem Staat und seinem Recht andererseits ergibt sich aber: *in dubio pro oboedientia*.

Ziviler Ungehorsam aus Gewissensgründen ist immer dann unglaubwürdig, wenn er nicht eingebettet ist in ein umfassendes persönliches Engagement, das gleichzeitig alle legalen Möglichkeiten ausschöpft, um das vermeintliche Unrecht zu verhindern, zu mildern oder zu beseitigen. „Es ist natürlich leichter, einige Monate für einen Wald und gegen einen Flughafen zu kämpfen, als jahrelang an einer Wirtschafts- und Verkehrspolitik mitzuarbeiten, die den Flughafen möglicherweise entbehrlich macht. Aber kann es ein im Gewissen begründetes Recht auf den einfachen Weg der politischen Einflussnahme geben, sozusagen als Gegenstück zum beschwerlichen Bohren der berühmten dicken Bretter? Mit der Ausübung des angeblichen Widerstandsrechts aus Gewissensgründen in solchen Fällen wird das Gewissen tatsächlich nicht in die Politik eingebracht“⁹⁶. Viel dringender, als das Gewissen zum Zwecke diverser Verweigerungen zu bemühen, wäre es heute, es als Antriebskraft zur Erfüllung von Diensten in und an der Gesellschaft wirken zu lassen.

Auch die Berufung auf das Gewissen als allgemein anerkannter letzter Instanz stellt somit noch keine Garantie für die ethische Legitimität zivilen Ungehorsams dar. Schon weil in Römer 13,5 auch der Staatsbürgergehorsam in den Rang einer Gewissenspflicht gehoben ist, kann sich ein

95 Ellwein 1956, 151f.

96 Schmude 1983, 99.

Christ keinesfalls durch die Proklamation einer anderen Qualität von Entscheidung den rationalen Güterabwägungen entziehen, die allgemein vermittelbar sind. Keine noch so reine Gesinnung könnte die hier erörterten Vernunftgründe ersetzen. „Wenn man gegen die Grundforderungen der Vernunft verstößt, dann wird unsere Religion sinnlos und lächerlich sein“⁹⁷. Passend dazu Hans von Campenhausens Warnung vor purer Gesinnungstüchtigkeit: „Die Christen haben im Bereich der Soziologie, der Wirtschaft, der Psychologie, der Jurisprudenz, der Staatsbürgerkunde und der Politik genauso zu lernen wie jedermann, wenn sie im öffentlichen Leben mitreden und mithandeln wollen, ohne sich lächerlich zu machen“⁹⁸. Zwar hängt der moralische Stellenwert einer Rechtsordnung nicht zuletzt davon ab, wie viel Respekt sie vor den Gewissensentscheidungen der Einzelnen bezeugt; doch das Recht, das eine allgemeine Ordnung aufstellen soll und nur als solche seine Friedensfunktion entfalten kann, darf sich nicht völlig den Gewissensstimmen der Rechtsgenossen anvertrauen.

5 Rechtsgehorsam als Dienst an der Freiheit und christliche Bürgertugend

Appelle an Gewissensimperative sind aller Erfahrung nach nicht geeignet, das Egoistische und Böse im Menschen vollständig und dauerhaft zu bändigen und eine öffentliche Friedensordnung zu garantieren. Sie können es bei fortschreitender Erosion der wertebegründenden und -konsensstiftenden Glaubensüberzeugungen sogar immer weniger sein, weil die gemeinsame Berufungsinstanz abhandenkommt. Hat aber „die Moral für unser gesellschaftliches Leben keinen großen Steuerungswert“ mehr – derzeit wird sie von rechts her sogar angefeindet⁹⁹ –, wird man kompensatorisch „der politischen Vernunft und den von ihr geschaffenen Systemen [...] hier viel mehr zuzutrauen“ haben und darauf pochen müssen, „dass sich im Rechtswesen eine Gemeinwesenvernunft aus Jahrhunderte-, ja, jahrtausendalter Erfahrung zeigen lässt“¹⁰⁰, die auch erodierte Wertvorstellungen bis zu einem gewissen Grad konserviert.

Der demokratische Verfassungsstaat erhebt im Gegensatz zu totalitären Staaten nicht den Anspruch, dass alle seine Gesetze gerecht und vernünftig

97 Pascal 1963, 140.

98 Campenhausen 1960, 201.

99 Siehe Püttmann 2018.

100 Pfürtner 1976, 77.

seien. Unter seiner Herrschaft bedeutet quantitatives Überwogenwerden am Ende nicht qualitatives Gebeugtwerden.¹⁰¹ Die Bürger müssen dem geltenden Gesetz zwar gehorchen, brauchen ihm aber nicht zuzustimmen. Sie können es kritisieren und auf seine Änderung im regulären Verfahren hinwirken. Es ist also falsch zu behaupten, „dass die Beteiligung an dem Verfahren einen in der Sache liegenden Dissens in eine Zustimmung umwandeln soll“¹⁰². Wer die Übereinstimmung von Recht und Moral zur Bedingung des Staatsbürgergehorsams macht, nimmt entweder anarchische Zustände in Kauf, weil kein Gesetz den moralischen Überzeugungen aller Bürger entsprechen kann, oder er huldigt einer Konsensutopie, nach welcher der Rechtsgehorsam durch Vernunft Einsicht der vielen einzelnen ersetzbar ist. Am Ende müsste er, „da die Einsicht aller sich unter den Bedingungen der Freiheit nicht von selbst ergibt, Einsicht erzwingen. Das Gemeinwesen geriete aus dem Regen des Rechtsgehorsams in die Traufe des Gesinnungszwangs. Konsensutopien laufen letztlich auf die Legitimation einer Erziehungsdiktatur zugunsten derer hinaus, die das richtige Bewusstsein für sich reklamieren. [...] Der Rechtsgehorsam ist also die Bedingung praktischer Freiheit, weil er dem Bürger erspart, sich mit dem Gesetz inhaltlich zu identifizieren“¹⁰³.

Als Verpflichtung gegenüber einer Ordnung der Freiheit ist der Rechtsgehorsam ein Dienst an der eigenen Freiheit und an der Freiheit der Mitbürger. Er ist mehr als eine bloß äußere Handlung im Unterworfensein unter einen faktischen Willen. Aus der heteronomen Rechtspflicht wird eine autonome ethische Leistung: „Die freiheitliche Demokratie ist angelegt auf den freiwilligen Gehorsam ihrer Bürger. Sie ist weder fähig noch willens, den Rechtsgehorsam auf ganzer Linie zu erzwingen. Rechtszwang ist nur in vereinzelt Fällen einsetzbar. Sie ist darauf angewiesen, dass der Bürger die Spielregeln der repräsentativen Mehrheitsherrschaft akzeptiert und dass er den Gehorsam aus Einsicht in die Notwendigkeit des demokratischen Gesetzes erbringt. In der Demokratie gewinnt der Rechtsgehorsam eine zusätzliche Dimension. Er ist nicht nur Rechtspflicht, sondern auch Bürgertugend“¹⁰⁴.

Bedarf es aber zu dieser Einsicht einer christlichen Ethik? Ist hier nicht einfach die menschliche Vernunft gefragt? In der Tat ist die Bewahrung

101 Vgl. Leisner 1982, 125.

102 Preuß 1984, 59.

103 Isensee 1988b, 23.

104 Ebd., 22.

und Gestaltung des demokratischen Rechtsstaates eine kooperative Aufgabe aller Bürger, bei der sich die Pflichten von Gläubigen und Nichtgläubigen nicht unterscheiden: „some obligations are established by general moral principles, such as justice and fairness, that are shared by Christians and non-Christians alike. Thus, both reason and faith, nature and grace, are involved in a relation that can best be described as reason illumined by faith“¹⁰⁵. Diese besondere Sehweise einer vom Glauben erleuchteten Vernunft bedeutet hier: Für den Christen ist der Rechtsgehorsam als Dienst an der Freiheit und Sicherheit des Mitbürgers ein Akt der Nächstenliebe. Wenn auch Liebe und Recht wesensmäßig verschieden sind, so brauchen sie es doch nicht ihrer Funktion nach zu sein: „Wirkliches Recht will dem Unrecht wehren, den Schwächeren vor dem Zugriff des Stärkeren schützen, den Privilegierten zurückbinden und den Benachteiligten protegieren [...], damit jeder, der Menschenantlitz trägt, in Freiheit und Frieden leben kann. Indem das Recht das will, indem es die Verwirklichung der Menschenrechte zum Ziele hat, erfüllt es unzweifelhaft Funktionalität der Liebe, obwohl es wesensmäßig, als mit zwingender Macht gekoppeltes Recht, nie Liebe ist“¹⁰⁶.

Besonders eindringlich lässt sich dieser Gedanke im Anschluss an ein Wort des sozialdemokratischen Juristen und Politikers Adolf Arndt illustrieren: „Rechtlosigkeit macht unbehauster als das Niederbrennen unserer Gebäude, hungrier als der Mangel an Brot, durstiger als ein Entbehren von Wasser“¹⁰⁷. Müssen hier nicht gerade Christen aufhorchen, die ihre Hoffnung auf den setzen, der einmal zu ihnen sagen will: „Ich war hungrig, und ihr gabt mir zu essen; ich war durstig und ihr gabt mir zu trinken; ich war fremd, und ihr habt mich beherbergt“ (Mt 25, 35)? So ist das Recht für den Christen nicht nur die Zierde einer humanen Gesellschaft; er darf es auch achten als „eine Gabe Gottes, die es zu hegen und zu pflegen gilt“¹⁰⁸.

Literatur

Alternative für Deutschland (2016): Programm für Deutschland. Das Grundsatzprogramm, Stuttgart.

Arndt, Adolf (1976): Der Jurist in unserer Zeit (1965), in: Ders.: Gesammelte juristische Schriften. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge 1946–1972 (hg. von Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Lewald, Walter), München, 23–36.

105 Childress 1971, 122.

106 Rich 1978, 46.

107 Arndt 1976, 36.

108 So Altbischof Eduard Lohse, zit. n. Wassermann 1989b, 5.

- Augustinus, Aurelius (1911): *Gottesstaat (De civitate Dei)*, übers. von Alfred Schröder, Bd. 1–3, hg. von Bardenheuer, Otto u. a., München/Kempton 1911–1916.
- Bennemann, Otto (1984): *Das Grundgesetz hat sich bewährt*, in: Meyer, Thomas/Miller, Susanne/Strasser, Johano (Hg.): *Widerstandsrecht in der Demokratie. Pro und Contra*, Köln, 94–98.
- Baeyer-Katte, Wanda von (1979): *Agitatorischer Terror und dessen Wirkung in sozial-psychologischer Sicht*, in: Maier, Hans (Hg.): *Terrorismus. Beiträge zur geistigen Auseinandersetzung*, Mainz, 15–46.
- Bergsdorf, Wolfgang (1988): *Über die Macht der Kultur*, Stuttgart.
- Blüm, Norbert (1987): *Das versammelte deutsche Butzenscheiben-Bürgertum*, in: *Deutsches Monatsblatt* 7–8, 20f.
- Böckle, Franz (1983): *Ethische Dimensionen des Widerstandes*, in: Streithofen, Heinrich B. (Hg.): *Frieden im Lande. Vom Recht auf Widerstand*, Lübbe, 185–195.
- Broda, Christian (Hg.) (1985): *Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag*, Neuwied/Darmstadt.
- Busche, Jürgen (1983): *Welchen Gehorsam schulden wir den Gesetzen? Der „zivile Ungehorsam“ und die Grenzen der Verfassung*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 281, 12.
- Campanhausen, Hans von (1960): *Die Christen und das bürgerliche Leben nach den Aussagen des Neuen Testaments*, in: Ders.: *Tradition und Leben. Kräfte der Kirchengeschichte. Aufsätze und Vorträge*, Tübingen, 180–220.
- Carstens, Karl (1989): *Vortrag anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung des Bundes Katholischer Unternehmer am 14.4.89 in der IHK Köln (BKU, Ausgewählte Vorträge Nr. 5)*.
- Childress, James (1971): *Civil Disobedience and Political Obligation. A study in Christian Social Ethics*, New Haven/London.
- Dreier, Ralf (1985): *Rechtsgehorsam und Widerstandsrecht*, in: Broda, Christian (Hg.): *Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag*, Neuwied/Darmstadt, 299–316.
- Dreier, Ralf (1983): *Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, in: Glotz, Peter (Hg.): *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Frankfurt a.M., 54–75.
- Ellwein, Thomas (1956): *Diskussionsbeitrag*, in: Pfister, Bernhard/Hildmann, Gerhard (Hg.): *Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt*, Berlin, 151f.
- Forsthoft, Ernst (1964): *Rechtsstaat im Wandel. Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1950–1964*, Stuttgart.
- Galtung, Johan (1969): *Violence, Peace and Peace research*, in: *Journal of Peace Research* 6, 3, 167–191.
- Gerstenmaier, Eugen (1983): *Widerstand im Dritten Reich – Die Unvergleichbarkeit der Situation von damals und heute*, in: Streithofen, Basilius (Hg.): *Frieden im Lande. Vom Recht auf Widerstand*, Lübbe, 45–61.
- Glotz, Peter (Hg.) (1983): *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Frankfurt a.M.
- Gürtner, Fritz (1979): *Diskussionsbeitrag*, in: *Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft (Hg.): Zur Regierbarkeit der parlamentarischen Demokratie*, Köln, 84–89.

- Guggenberger, Bernd (1983): An den Grenzen der Verfassung. Ziviler Ungehorsam zwischen Protest und Widerstand, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 281, 3.12.83.
- Guggenberger, Bernd (1981): Die Grenzen des Gehorsams – Widerstandsrecht und atomares Zäsurbewusstsein, in: Roth, Roland/Rucht, Dieter (Hg.): Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M./New York, 327–343.
- Habermas, Jürgen (1983): Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: Glotz, Peter (Hg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a.M., 29–53.
- Häberle, Peter (1975): Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, in: Juristenzeitung 30, 10, 297–305.
- Hättich, Manfred (1984): Zornige Bürger. Vom Sinn und Unsinn des Demonstrierens, 2. Aufl., München.
- Haubrich, Rainer (2023): Klimakleber sind noch unbeliebter als das Gendern, in: Die Welt vom 16.5.23.
- Honnfelder, Ludger (1986): Gewissen und personale Identität, in: Arbeitskreis katholischer Schulen in freier Trägerschaft (Hg.), Gewissensbildung heute – zwischen Standfestigkeit und Anpassung, Bonn, 24–38.
- Huber, Wolfgang (1987): Protestantismus und Protest. Zum Verhältnis von Ethik und Politik, Reinbek.
- Isensee, Josef (1988a): Mehrheitswille und Minderheit im demokratischen Verfassungsstaat, in: Rauscher, Anton (Hg.): Mehrheitsprinzip und Minderheitenrecht, Köln, 109–133.
- Isensee, Josef (1988b): Freiheit – Recht – Moral. Das Dilemma des Rechtsbewusstseins im deutschen Verfassungsstaat, in: Weigelt, Klaus (Hg.): Freiheit – Recht – Moral, Bonn, 14–40.
- Isensee, Josef (1988c): Bürgerfreiheit und Bürgertugend – Der Lebensbedarf des freiheitlichen Gemeinwesens, in: Zöller, Michael (Hg.): Der Preis der Freiheit. Grundlagen, aktuelle Gefährdungen und Chancen der offenen Gesellschaft, Köln, 19–31.
- Isensee, Josef (1987): Widerstand und demokratische Normalität, in: Eisenmann, Peter/Rill, Bernd (Hg.): Jurist und Staatsbewusstsein. Beiträge einer Tagung der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung, Heidelberg, 41–52.
- Isensee, Josef (1986): Die Verfassung als Vaterland. Zur Staatsverdrängung der Deutschen, in: Mohler, Armin (Hg.): Wirklichkeit als Tabu. Anmerkungen zur Lage, München, 11–35.
- Isensee, Josef (1983a): Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin/New York.
- Isensee, Josef (1983b): Der verspätete Widerstandskampf. Widerstandsrecht und Gesetzesgehorsam in der grundgesetzlichen Demokratie, in: Die neue Ordnung 37, 2, 84–92.
- Isensee, Josef (1982): Politik als Schicksal? Vorlesungen über die Freiheit und Not der politischen Entscheidung sowie die demokratische Entscheidungsteilhabe des Bürgers, in: Gordan, Paulus (Hg.): Die Kirche Christi. Enttäuschung und Hoffnung, Kevelaer u.a., 165–194.

- Jarde, Martin/Stempel, Nadja (2022): Kirchen-Beistand für „Letzte Generation“ empört Unions-Politiker, in: BR24 vom 14.11.22, [<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/kirchen-beistand-fuer-letzte-generation-empuert-unions-politiker,TN9QCwI>] <28.11.2023>.
- Jesuiten.org (2023): P. Jörg Alt SJ bei Klimaprotest in Nürnberg verhaftet, 17.08.2023 [<https://www.jesuiten.org/news/p-joerg-alt-bei-klimaprotest-erneut-verhaftet>] <27.11.2023>.
- King, Martin Luther (1969): Aufruf zum zivilen Ungehorsam (a. d. Amerikanischen übers. von Rosemarie Winterberg), Düsseldorf/Wien.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) (1989): Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens. Gemeinsame Erklärung der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz, Trier.
- Kluxen, Wolfgang (1977): Über die Moralität staatlicher Normsetzung, in: Krautscheid, Joseph/Marré, Heiner (Hg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. II, Münster, 57–91.
- Koopmann, Christoph (2023): Verhandelt bis zum Klebensende, in: Süddeutsche Zeitung vom 24.2.2023, [<https://www.sueddeutsche.de/politik/letzte-generation-hannover-protest-buergermeister-belit-onay-deal-1.5757814>] <28.11.2023>.
- Kriele, Martin (1988): Die demokratische Weltrevolution. Warum sich die Freiheit durchsetzen wird, München.
- Kriele, Martin (1984a): Auf welcher Seite ist das Gewissen?, in: Meyer, Thomas/Miller, Susanne/Strasser, Vorname? (Hg.): Widerstandsrecht in der Demokratie. Pro und Contra, Köln, 155–159.
- Kriele, Martin (1984b): Ziviler Ungehorsam als moralisches Problem. Der Kampf gegen die Autorität des Staates und die Missachtung der Rechte anderer Menschen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 60, Bilder und Zeiten If.
- Kroebel, Werner (1984): Moralität und Sittengesetz als Grundlage politischen Handelns, in: Meyer, Thomas/Miller, Susanne/Strasser, Vorname? (Hg.): Widerstandsrecht in der Demokratie. Pro und Contra, Köln, 151–154.
- Kröger, Klaus (1984): Die vernachlässigte Friedenspflicht des Bürgers, in: Juristische Schulung (JuS), 172–176.
- Krockow, Christian Graf von (1987): Politik und menschliche Natur. Dämme gegen die Selbstzerstörung, Stuttgart.
- Küchenhoff, Günther (1973): Rechtsbesinnung. Eine Rechtsphilosophie, Göttingen.
- Langendörfer, Hans (1987): Atomare Abschreckung und kirchliche Friedensethik. Eine Untersuchung zu neuesten katholischen Friedensverlautbarungen und zur ethischen Problematik heutiger Sicherheitspolitik, Mainz/München.
- Langendörfer, Hans (1983): Selig sind, die Widerstand leisten? Zur Bewertung des bürgerlichen Ungehorsams, in: Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln, 2.9.83, 3.
- Langner, Albrecht (1959): Der Gedanke des Naturrechts seit Weimar und in der Rechtsprechung der Bundesrepublik (hg. von Ernst von Hippel), Bonn.
- Leinen, Jo (1983): Ziviler Ungehorsam als fortgeschrittene Form der Demonstration, in: Glotz, Peter (Hg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a.M., 23–28.

- Leisner, Walter (1982): *Die demokratische Anarchie. Verlust der Ordnung als Staatsprinzip?*, Berlin.
- Luhmann, Niklas (1965): *Die Gewissensfreiheit und das Gewissen*, in: *Archiv des Öffentlichen Rechts* 90, 257–286.
- Maier, Hans (1992): *Der Staat und seine Bürger*, in: Gründel, Johannes (Hg.): *Leben aus christlicher Verantwortung. Ein Grundkurs der Moral*, Bd. 2, Düsseldorf, 118–133.
- Marcuse, Herbert (1966): *Repressive Toleranz*, in: Wolff, Robert Paul/Moore, Barrington/Ders. (Hg.): *Kritik der reinen Toleranz*, Frankfurt, 91–128.
- Messner, Johannes (1973), *Das Gewissen als Instanz politischen Handelns*, in: *Politische Studien* 208, 24, 113–126.
- Meyer, Thomas/Miller, Susanne/Strasser, Johano (Hg.) (1984): *Widerstandsrecht in der Demokratie. Pro und Contra*, Köln.
- Miller, William Robert (1971): *Nonviolence. Grundlagen einer christlichen Theorie der Gewaltlosigkeit*, Wuppertal.
- Pascal, Blaise, Pensées (1963): *Über die Religion. Und über einige andere Gegenstände, übertragen u. hg. v. Wasmuth, Ewald*, 6. Aufl., Heidelberg.
- Pförtner, Stephan (1976): *Politik und Gewissen – Gewissen und Politik. Grundsätzliche Erwägungen zum Verhältnis von Ethik und Politik*, Zürich/Köln.
- Popper, Karl R. (1977): *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Bd. 2, 5. Aufl., München.
- Preuß, Ulrich (1984): *Grundrecht und Verfahrensautonomie angesichts neuer Herausforderungen*, in: Meyer, Thomas/Miller, Susanne/Strasser, Johano (Hg.): *Widerstandsrecht in der Demokratie. Pro und Contra*, Köln, 51–62.
- Püttmann, Andreas (2018): *Aufstieg der Nietzscheaner. Warum Political Correctness doch nicht so falsch ist*, in: *Zentrum Liberale Moderne*, 12.10.2018, [<https://libmod.de/andreas-puettmann-aufstieg-der-nietzscheaner-warum-political-correctness-so-falsch-nicht-ist/>] <28.11.2023>.
- Radbruch, Gustav (1969): *Der Mensch im Recht. Ausgewählte Vorträge und Aufsätze über Grundfragen des Rechts*, 3. Aufl., Göttingen.
- Raupach-Strey, Gisela (1984): *Widerstand und ziviler Ungehorsam. Ein Beitrag zur Klärung der Begriffe*, in: Meyer, Thomas/Miller, Susanne/Strasser, Johano (Hg.): *Widerstandsrecht in der Demokratie. Pro und Contra*, Köln, 164–169.
- Rasche, Henning (2023): „Straßenkleber veranstalten harmlose Sandkastenspiele“. Interview mit Andreas Voßkuhle, in: *Rheinische Post* vom 26.5.2023, [https://rp-online.de/politik/deutschland/bundesverfassungsgericht-andreas-vosskuhle-im-interview_aid-90408403] <28.11.2023>.
- Rawls, John (1975): *A Theory of Justice* (1971), Cambridge/Mass. deutsch: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M.
- Reinelt, Joachim (1992): *Ansprache zur Verleihung des Heinrich-Pesch-Preises in Bonn am 11.5.92*, Manuskript.
- Remele, Kurt (1992): *Ziviler Ungehorsam. Eine Untersuchung aus der Sicht christlicher Sozialethik* (hg. von Franz Furger), Münster.

- Renzikowski, Christoph (2023): Pater Störenfried. Wie sich ein Jesuit als politischer Aktivist radikalisierte, in Domradio.de vom 20.5.2023, [<https://www.domradio.de/artikel/wie-sich-ein-jesuit-als-politischer-aktivist-radikalisierte>] <28.11.2023>.
- Revel, Jean-Francois (1986): So enden die Demokratien (aus dem Französischen von Ulrich Friedrich Müller), 4. Aufl., München/Zürich.
- Rich, Arthur (1978): Radikalität und Rechtsstaatlichkeit. 3 Beiträge zur politischen Ethik, Zürich.
- Schmitt, Carl (1958): Das Problem der Legalität (1950), in: Ders.: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin, 440–451.
- Schmitt Glaeser, Walter (1990): Private Gewalt im politischen Meinungskampf. Zugleich ein Beitrag zur Legitimität des Staates, Berlin.
- Schmude, Jürgen (1983): Gewissen statt Politik. Zur Strapazierung des Gewissens im politischen Meinungskampf, in: Oberndörfer, Dieter/Schmitt, Karl (Hg.): Kirche und Demokratie, Paderborn, 95–104.
- Schwemmer, Oswald (1984): Öffentliche Meinungsbildung statt Überzeugungskrieg, in: Meyer, Thomas/Miller, Susanne/Strasser, Johano (Hg.): Widerstandsrecht in der Demokratie. Pro und Contra, Köln, 141–143.
- Sprondel, Gottfried (1987): Der deutsche Protestantismus und sein Verhältnis zur Demokratie, in: Bernhardt, Walter/Mehnert, Gottfried/Matthée, Volker (Hg.): Glaube und Politik. Die Bad Bramstedter Gespräche 1985–1986, Neumünster, 24–38.
- Streithofen, Basilius (Hg.) (1983): Frieden im Lande. Vom Recht auf Widerstand, Bergisch Gladbach.
- Tanner, Klaus (1989): Die fromme Verstaatlichung des Gewissens. Zur Auseinandersetzung um die Legitimität der Weimarer Reichsverfassung in Staatsrechtswissenschaft und Theologie der zwanziger Jahre, Göttingen.
- Thoreau, Henry David (1973): Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat (The Resistance to Civil Government, 1849). Übersetzung, Nachwort und Anmerkungen von W. E. Richartz, Zürich.
- Trillhaas, Wolfgang (1956): Die lutherische Lehre von der weltlichen Gewalt und der moderne Staat, in: Dombois, Hans/Wilkens, Erwin (Hg.): Macht und Recht. Beiträge zur lutherischen Staatslehre der Gegenwart, Berlin, 22–33.
- Vogel, Hans-Jochen (1981): Referat, in: Bergedorfer Gesprächskreis (Hg.): Was bleibt noch vom staatsbürgerlichen Grundkonsens? Jugendprotest, Wertwandel, Krise der politischen Kultur, Hamburg, 8–18.
- Wassermann, Rudolf (1989a): Die Zuschauerdemokratie, München/Zürich.
- Wassermann, Rudolf (1989b): Mit Bibel und Talar zur Sitzblockade. Christ, Recht, Gewissen – und die missverstandene Freiheit vom Staat, in: Rheinischer Merkur vom 31.3. 89, 5.
- Zeidler, Wolfgang (1988): Der Ring durch die Nase des Rechtsstaats. Interview in: Rheinischer Merkur vom 1.1.88, 4.

